

3947

KR-Nr. 351/1999

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 351/1999 betreffend  
Überprüfung der Zweckmässigkeit von Fonds**

(vom 27. Februar 2002)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 6. März 2000 folgendes von den Kantonsräten Gustav Kessler, Dürnten, und Peter Bielmann, Zürich, am 25. Oktober 1999 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragsstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, alle bestehenden Fonds auf ihre Zweckmässigkeit hin zu überprüfen und dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten. Falls einzelne Fonds den heutigen Begebenheiten nicht mehr entsprechen, soll der Weg zu deren Aufhebung aufgezeigt werden.

---

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

**1. Fonds aus finanzwissenschaftlicher Sicht**

Die Fonds wiesen in den Siebzigerjahren in ihrer rechtlichen Ausgestaltung und in ihren finanzpolitischen und finanzrechtlichen Wirkungen eine ausserordentliche Vielfalt auf. Mit der Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; LS 611) im Jahre 1978 wurde daher die Fondswirtschaft umgestaltet. So wurden die Fonds einerseits in Legate und Stiftungen sowie andererseits in die eigentlichen Fonds aufgeteilt. In § 13 FHG werden die Fonds als gesetzlich zweckgebundene Mittel für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe definiert. Die Rechtsgrundlage muss ein Gesetz sein, weil die Fondsbildung ein wesentlicher finanzpolitischer Akt darstellt, denn öffentliche Aufgaben mit einer Fondsbildung werden anders als die übrigen öffentlichen Aufgaben finanziert. Mit dem Voranschlag wird der Regierungsrat ermächtigt,

die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht ausgeschöpfte Voranschlagskredite verfallen. Bei Fonds hingegen werden nicht ausgeschöpfte Voranschlagskredite dem Bestandeskonto gutgeschrieben und können zu einem späteren Zeitpunkt verwendet werden.

Die Finanzwissenschaft lehnt die Fondsbildung in der Regel ab, weil durch sie die Transparenz und die Flexibilität des Gesamthaushalts sowie die Festlegung gesamtheitlich ausgerichteter Prioritäten erschwert wird. Es sei tendenziell mit einer Ausgabenerhöhung zu rechnen, da Mittel bereitgestellt und mit grösster Wahrscheinlichkeit auch ausgegeben würden.

Eine Fondsbildung ist dann sinnvoll, wenn die Transparenz über die Verwendung zweckgebundener Mittel verbessert werden kann oder eine Vorfinanzierung von öffentlichen Aufgaben angestrebt wird. Bei der Überprüfung der Zweckmässigkeit von Fonds wurde nicht die Zweckgebundenheit der Mittel in Frage gestellt, sondern geprüft, ob ein Fonds die richtige Finanzierungsform für die öffentliche Aufgabe darstellt.

Im Folgenden werden die einzelnen Fonds dargestellt. Sie lassen sich grundsätzlich in drei Kategorien unterteilen: Fonds mit Finanzierung aus allgemeinen Staatsmitteln, Fonds mit zweckgebundener Finanzierung sowie Fonds, die in absehbarer Zeit aufgelöst werden.

## **2. Fonds mit Finanzierung aus allgemeinen Staatsmitteln**

*Investitionsfonds (2208, Leistungsgruppen-Nummer in der Staatsrechnung)*

Der Investitionsfonds wurde mit § 19 des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. September 1966 (FAG; 132.1) gebildet. Er bezweckt die Verminderung von Investitionslasten der Gemeinden durch Beiträge des Staates. Die Finanzierung erfolgt durch eine jährliche Einlage allgemeiner Staatsmittel, die vom Kantonsrat mit dem Voranschlag beschlossen werden (§ 25). Investitionsbeiträge aus dem Investitionsfonds erhalten Gemeinden, welche wesentliche Investitionen tätigen oder getätigt haben und dadurch finanziell unverhältnismässig stark belastet werden (§ 20). Fondsbestand per 31. Dezember 2000: -35,7 Mio. Franken.

**Beurteilung:** Der Kantonsrat beschliesst mit dem Voranschlag über die Verwendung von allgemeinen Staatsmitteln. Die Investitionslasten der Gemeinden sind teilweise absehbar, und die Staatsbeiträge zu deren Verminderung könnten im Voranschlag vorgesehen werden. Für

den Investitionsfonds würde sich aus finanzwissenschaftlicher Sicht keine Fondsfinanzierung aufdrängen. Der Investitionsfonds ist jedoch Teil des Zürcher Finanzausgleichs. Über die Auflösung des Investitionsfonds soll daher im Rahmen der gegenwärtigen Reform des Zürcher Finanzausgleichs entschieden werden. Von einer vorzeitigen Auflösung des Fonds ist daher abzusehen.

#### *Natur- und Heimatschutzfonds (8910)*

Der Natur- und Heimatschutzfonds wurde mit dem Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974 (LS 702.21) geschaffen. Er bezweckt die Finanzierung von Massnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Erschliessung, Gestaltung oder Pflege von schützenswerten Landschafts- und Ortsbildern, von Natur- und Kulturobjekten sowie von Erholungsgebieten (§ 1). Dem Fonds wird mit dem Voranschlag jährliche Einlagen allgemeiner Staatsmittel in der Höhe von 20 bis 30 Mio. Franken zugewiesen (§ 3). Für die Tilgung der aufgelaufenen Fondsschulden kann eine zusätzliche jährliche Einlage von höchstens 10 Mio. Franken getätigt werden. Der Fonds unterstützt private und öffentliche Natur- und Heimatschutzbestrebungen mit Beiträgen, erwirbt zu Schutzzwecken Grundstücke (z. B. Wiesen, Moore, Erholungsgebiete mit Infrastruktur) und leistet Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen infolge Schutzmassnahmen. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: -34,0 Mio. Franken.

Beurteilung: Die jährliche Verwendung von allgemeinen Staatsmitteln für Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes kann mit dem Voranschlag beschlossen werden. Eine Vorfinanzierung der Ausgaben des Natur- und Heimatschutzes ist auf Grund der Beitragsvolumen nicht notwendig. Eine Fondsfinanzierung ist aus finanzwissenschaftlicher Sicht nicht notwendig. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass an der Volksabstimmung vom 22. September 1996 der Gegenvorschlag des Regierungsrates zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete gutgeheissen worden ist. Mit dieser Gesetzesänderung (OS 53, 494) wurden die jährlichen Einlagen in den Fonds von bisher 10 bis 20 Mio. Franken neu auf 20 bis 30 Mio. Franken erhöht. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, dass zur Entschuldung des Fonds eine zusätzliche Einlage von höchstens jährlich 10 Mio. Franken getätigt werden kann. Mit diesem Volksentscheid wurde zum Ausdruck gebracht, dass für die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes vermehrte finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Natur- und Heimatschutzfonds entspricht dem Willen des Volkes und ist aus politischen Gründen daher weiterzuführen.

*Fonds für die Förderung des öffentlichen Verkehrs (2602)*

Der Fonds zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wurde mit § 30 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (PVG; LS 740.1) geschaffen. Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen von mindestens 70 Mio. Franken allgemeiner Staatsmittel zu (§ 31). Der Kantonsrat beschliesst über den Verzicht auf weitere jährliche Fondseinlagen, falls solche zur Zweckerreichung nicht mehr nötig sind. Die Mittel werden gemäss § 4 PVG für Beiträge an Investitionen für feste Anlagen des öffentlichen Personenverkehrs, die in Übereinstimmung mit der Angebotsplanung des Verkehrsverbundes das Verkehrssystem oder den Betrieb erweitern oder verändern, verwendet. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: +28,0 Mio. Franken.

Beurteilung: Die Investitionen für feste Anlagen des öffentlichen Personenverkehrs sind mit hohem finanziellem Aufwand verbunden (z. B. Stadtbahn Glattal, Ergänzungen S-Bahn, Durchgangsbahnhof Zürich usw.). Von zentraler Bedeutung ist eine auf die Mittel- und Langfristigkeit der Projekte ausgerichtete Finanzierung, die Belastungsspitzen für den Staatshaushalt vermeidet. Es rechtfertigt sich daher, die später zu verausgabenden Mittel vorzufinanzieren und die jährlichen Ausgaben des Staates zu verstetigen. Eine Vorfinanzierung ist nur mit einer Fondsbildung möglich. Im Falle des Fonds zur Förderung des öffentlichen Verkehrs ist eine Fondsbildung – trotz Äufnung aus allgemeinen Staatsmitteln – zweckmässig.

**3. Fonds mit zweckgebundenen Mitteln**

Beurteilung: Die nachstehenden Fonds verfügen über zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Oftmals werden die öffentliche Aufgabe und/oder die zweckgebundenen Mittel durch Bundesgesetz vorgegeben. Die Fondsbildung führt in diesem Fall zu erwünschter Transparenz über die Verwendung der zweckgebundenen Mittel. Es drängen sich keine Massnahmen auf.

*Ausgleichsfonds (2209)*

Der Ausgleichsfonds wurde mit § 9 FAG geschaffen. Der Ausgleichsfonds ist das Instrument des Kantons des Steuerkraftausgleichs. Der Fonds dient der Stärkung der Steuerkraft finanzschwacher Gemeinden durch Beiträge der finanzstarken Gemeinden. Der Ausgleichsfonds wird durch Gemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft gespeist (§ 14). Die Mittel werden für Beiträge an Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem Kantonsmittel ver-

wendet (§ 10). Mit dem Fondsbestand werden vorübergehende Schwankungen zwischen Abschöpfung und Zuschüssen aufgefangen. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: +23,8 Mio. Franken.

#### *Sportfonds (2301)*

Art. 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG; SR 935.51) lässt Lotterien nur unter der Bedingung zu, dass deren Erträge zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken verwendet werden. Die Sport-Toto-Gesellschaft bietet auf dem Gebiet der ganzen Schweiz die Sport-Toto-Wetten (Toto-R und Toto-X) an. Der Sportfonds wurde mit § 46 FHG gebildet und wird durch Einlage der Ertragsanteile des Kantons an der Sport-Toto-Gesellschaft finanziert. Gemäss Ziffer II. 2. der Wegleitung der Sport-Toto-Gesellschaft für die Verwendung der Sport-Toto-Anteile in den Kantonen sind die Gewinnanteile getrennt von den übrigen kantonalen Finanzen zu verwalten. Die Mittel werden zur körperlichen Erziehung der Jugend und zur Förderung des Amateursports verwendet. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: +44,8 Mio. Franken.

#### *Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus (2302)*

Gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über gebranntes Wasser (Alkoholgesetz; SR 680) erhalten die Kantone 10% des Reinertrages der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus dem Verkauf und der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser, der Bussen, der Gebühren und sonstiger Einnahmen («Alkoholzehntel»). Der Anteil der Kantone ist zur Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen zu verwenden, Art. 45 Alkoholgesetz. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: +2,5 Mio. Franken.

#### *Fonds für gemeinnützige Zwecke (2501)*

Art. 5 LG lässt Lotterien nur unter der Bedingung zu, dass deren Erträge zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken verwendet werden. Die Grosslotterien (Lotterieplansummen von über Fr. 100 000) werden von den drei grossen Lotteriegesellschaften durchgeführt: die Interkantonale Landeslotterie deckt die Gebiete der deutsch- und italienischsprachigen Kantone ab, die Loterie Romande die französischsprachige Kantone und die SEVA den Kanton Bern. Zusammen mit der Sport-Toto-Gesellschaft, die verschiedene Wett-Produkte anbietet, bilden die genannten Gesellschaften die einfache Gesellschaft Schweizer Zahlenlotto. Deren Hauptprodukt, das «Zahlenlotto», ist das bei weitem umsatzstärkste Lotterierprodukt in der Schweiz. Der Fonds für gemeinnützige Zwecke besteht seit 1940. Er wird durch die Ertragsanteile des Kantons an der Interkantonalen Landeslotterie ge-

speist. Die allgemeine Verwendung dieser Beträge ist mit § 45 FHG geregelt. Die Gelder sind für gemeinnützige Zwecke – vorwiegend im sozialen, wohltätigen und kulturellen Bereich – zu verwenden. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: +96,9 Mio. Franken.

#### *Flughafenfonds (2604)*

Der Flughafenfonds wurde mit § 1 des Flughafenfondsgesetzes vom 20. August 2001 geschaffen (OS 57, 77 [LS 748.3]). Vom Buchgewinn aus der Verselbstständigung des Flughafens wurde dem Fonds eine Einmaleinlage von 300 Mio. Franken zugewiesen (§ 2). Die Mittel werden für die auf den Staat zukommenden Aufgaben im Bereich Luftverkehr verwendet. Darunter fallen Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung, die ihren Grund im Betrieb des Flughafens haben und vom Kanton direkt oder gestützt auf Rückgriffsansprüche der Gemeinden beglichen werden müssen (§ 3). Weitere Mittel können für den Erwerb zusätzlicher Aktien der Flughafen Zürich AG, Aufwendungen für die konsultative Konferenz gemäss § 4 Flughafenengesetz, Aufwendungen für die Aufsicht gemäss § 3 des Flughafenengesetzes (LS 748.1) und weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Flughafen sowie für Aufwendungen der Gemeinden im Bereich der Raumplanung, die auf den Betrieb des Flughafens zurückzuführen sind, verwendet werden (§ 4). Kein Fondsbestand per 31. Dezember 2000, voraussichtlicher Fondsbestand per 31. Dezember 2001: +310 Mio. Franken.

#### *Kantonaler Waldfonds (2606)*

Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0) erheben die Kantone eine Ersatzabgabe, wenn eine Rodungsbewilligung erteilt und ausnahmsweise auf gleichwertigen Realersatz verzichtet wird. Die Ersatzabgabe entspricht dem eingesparten Betrag und ist für Walderhaltungsmassnahmen zu verwenden. Gestützt darauf wurde mit § 3 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (LS 921.1) der kantonale Waldfonds geschaffen. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: +0,6 Mio. Franken.

#### *Wildschadenfonds (2609)*

Der Wildschadenfonds wurde mit § 8<sup>bis</sup> des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (LS 721.1) geschaffen. Die Fondsfinanzierung erfolgt durch Beiträge aus den Regaleinnahmen, Sonderbeiträge der Jagdgäste sowie jährliche Beiträge der Jagdpächter. Die Mittel werden für die Vergütung von Wildschäden und für Wildschadenverhütungsmassnahmen verwendet. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: +1,1 Mio. Franken.

*Tierseuchenfonds (2701)*

Im Art. 31 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.4) des Bundes werden die Kantone zur Tierseuchenbekämpfung verpflichtet. Der Tierseuchenfonds wurde mit dem Gesetz über die Viehversicherung und über die Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen vom 2. Dezember 1973 gebildet. Nach dessen Aufhebung wird er neu im kantonalen Tierseuchengesetz vom 13. September 1999 (LS 926.21) geregelt. Der Tierseuchenfonds wird durch Gebühren auf Grund der Tierseuchen- und Viehhandelsgesetzgebung, Beiträge der Tierhalter, Erlöse aus der Verwertung von übernommenen Tieren sowie Bundesbeiträge an die Leistungen des Fonds gespeist. Die Mittel werden für Leistungen an die Bekämpfung von Tierseuchen und anderen übertragbaren Tierkrankheiten verwendet. Reichen die Fondsmittel nicht aus, ist der Ausgabenüberschuss durch allgemeine Staatsmittel zu decken. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: +4,1 Mio. Franken.

*Strassenfonds (8920)*

Der Strassenfonds wurde mit § 28 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (LS 722.1) geschaffen. Der Strassenfonds wird durch den Reinertrag der kantonalen Verkehrsabgaben, die für Strassenaufwendungen bestimmten kantonalen Anteile an bundesrechtlichen Abgaben und allfällige weitere zweckgebundene Mittel geöffnet. Soweit die Mittel nicht ausreichen, kann der Kantonsrat zusätzliche Einlagen aus allgemeinen Staatsmitteln bewilligen. Die Mittel werden für den Bau und den Unterhalt der Staats- und Nationalstrassen sowie für Staatsbeiträge verwendet. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: -57,4 Mio. Franken.

*Fonds für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen (8950)*

Der Fonds wurde mit § 34 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 geschaffen. Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch pauschale Abgaben, die von den Abgebern von Sonderabfällen gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom Kanton erhoben werden. Die Höhe der Abgaben wird nach Massgabe der bestehenden und zu erwartenden Verpflichtungen festgesetzt. Die Mittel werden für den Betrieb der vier kantonalen Sonderabfallstellen, in denen die aus Haushalten und Kleingewerbe anfallenden Sonderabfälle gesammelt, triagiert und zur Entsorgung weitergeleitet werden sowie für die Aufwendungen für die speziellen Sammlungen verwendet. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: +0,5 Mio. Franken.

#### *Aufgaben der Denkmalpflege (8940)*

Gemäss dem Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines jährlichen Kredites aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke für Aufgaben der Denkmalpflege vom 12. Februar 1973 werden aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke jährlich 2 Mio. Franken für die Finanzierung von Aufgaben der Denkmalpflege verwendet. Eine gesetzliche Legitimation zur Bildung eines Fonds für Aufgaben der Denkmalpflege ist indessen nicht vorhanden. Die restliche Finanzierung – ebenfalls mittels Übertrag aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke – wird jeweils mit dem Voranschlag vom Kantonsrat beschlossen. Die Mittel werden für Erhaltungs- und Pflegemassnahmen von Denkmalschutzobjekten Privater auf der Grundlage von Subventionen verwendet. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: +43,8 Mio. Franken.

Beurteilung: Es bestehen keine klaren gesetzlichen Voraussetzungen zur Bildung eines Fonds. Eine Vorfinanzierung der Ausgaben der Denkmalpflege ist auf Grund der Beitragsvolumen nicht notwendig. Der Fonds wird grösstenteils durch Übertrag von Mitteln aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke gespeist, was zu einer komplizierten Finanzierung führt. Für die «Aufgaben der Denkmalpflege» ist eine Fondsfinanzierung aus finanzwissenschaftlicher Sicht nicht notwendig. Die seit vielen Jahren bestehende Praxis im Bereich Denkmalpflege hat sich jedoch ausserordentlich bewährt und liegt auch im Interesse der bau- und renovationswilligen privaten Eigentümerschaften. Dank diesen Fondsmitteln kann der Natur- und Heimatschutzfonds für die Belange der Denkmalpflege entlastet werden. Auf die Auflösung des Fonds für die Aufgaben der Denkmalpflege ist daher zu verzichten.

#### **4. Fonds, die in absehbarer Zeit aufgelöst werden**

Beurteilung: Die untenstehenden Fonds werden in absehbarer Zeit aufgelöst. Eine Überprüfung auf Zweckmässigkeit erübrigt sich daher.

##### *Gemeinnütziger Hilfsfonds (2502)*

Der Gemeinnützige Hilfsfonds war gemäss § 26 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978 (vgl. Zürcher Gesetzessammlung, Band VII, S. 440, und OS 50, 643) zur Linderung von Notständen bestimmt, die durch Elementarereignisse, Epidemien, wirtschaftliche Krisen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Er wurde mit dem neuen Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 per 1. Januar 1998 aufgehoben. Im Zusammenhang mit der Behebung von Schäden des «Lothar-Sturmes» in den

Wäldern beschloss der Regierungsrat am 19. Januar 2000, den Fonds in der Staatsrechnung weiterzuführen und die verbleibenden Fondsmittel in der Höhe von 10 Mio. Franken für Sofort- und mittelfristige Massnahmen zu verwenden. Die Sofortmassnahmen stützen sich auf Art. 27 des Waldgesetzes und Art. 29 der Bundes-Waldverordnung (SR 921.01). Die mittelfristigen Massnahmen stützen sich auf Art. 37 und 38 Abs. 1 des Waldgesetzes sowie § 22 und 23 des kantonalen Waldgesetzes (KaWaG). Sobald die Mittel aufgebraucht sind – voraussichtlich im Jahre 2004 – wird der Fonds aufgelöst. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: +9,0 Mio. Franken.

#### *Arbeitslosenfonds (2601)*

Der Arbeitslosenfonds wurde mit dem Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 (aufgehoben am 1. Januar 2000) geschaffen mit dem Zweck, Beiträge an Programme zur Weiterbildung, Umschulung und vorübergehenden Beschäftigung von schwer vermittelbaren, beim Arbeitsamt gemeldeten Arbeitslosen zu leisten. Gemäss § 10 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 27. September 1999 (LS 837.1) wird der vorhandene Bestand des Arbeitslosenfonds für die Beteiligung des Kantons an den Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen verwendet. Sobald die Mittel erschöpft sind, wird der Fonds aufgelöst. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: +27,3 Mio. Franken.

#### *Fonds für Vergütungen an private Arbeitsbeschaffung (2603)*

Der Fonds für Vergütungen an private Arbeitsbeschaffung wurde auf Grund § 7 des Gesetzes über die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 5. Oktober 1952 (LS 901.1) errichtet. Den privatwirtschaftlichen Unternehmungen, die gemäss Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Oktober 1951 (SR 823.32) aus ihrem Geschäftsgang Reserven ausscheiden und für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen verwenden, werden vom Kanton und den Gemeinden Vergütungen ausgerichtet. Die Vergütung des Kantons entspricht der Differenz zwischen der Staatssteuer, die rechtskräftig festgesetzt und entrichtet worden ist auf Grund des Ertrages der Geschäftsjahre und der Staatssteuer, die sich nach Kürzung des Geschäftsertrages um die Einlage in die Reserve ergeben hätte. Der Kanton legt die berechneten Beträge laufend in den Fonds ein und zahlt sie im Zeitpunkt der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen aus. Mit dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG; SR 823.33) wurde der Fonds durch ein anderes Instrument ersetzt. Nach Abschluss der auslaufenden Geschäfte wird der Fonds – voraussichtlich im Jahr 2003 – aufgelöst. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: +0,1 Mio. Franken.

*Gastgewerbefonds (2608)*

Der Gastgewerbefonds wurde mit dem Gastgewerbegesetz vom 9. Juni 1985 geschaffen. Die Mittel werden für Beiträge an die berufliche Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe geleistet. Gemäss § 42 des neuen Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996 (LS 935.11) ist der Gastgewerbefonds im Jahr 2001 aufgelöst und der verbliebene Restbestand in der Höhe von 0,1 Mio. Franken in die Staatskasse übertragen worden.

*Fluglärmfonds (8930)*

Auf Grund § 6 des Fluglärmgesetzes vom 27. September 1970 wurde ein Fluglärmfonds geschaffen (vgl. OS 43, 597). Mit dem Fluglärmfonds sollten besonders lärmbelastete Liegenschaften zu Lasten der Flughafenrechnung saniert oder zwecks Sanierung aufgekauft werden. Die Zweckbestimmung der Fondsmittel war in § 7 des Gesetzes umschrieben. Mit dem Flughafengesetz vom 12. Juli 1999 (LS 748.1), das in der Volksabstimmung vom 28. November 1999 angenommen wurde, wurde der Flughafen Zürich einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft übertragen. Kosten für Schallschutzmassnahmen und Enteignungsentschädigungen wegen Entzugs von Nachbarrechten wird die Flughafengesellschaft zu übernehmen haben. Damit entfällt für den Kanton Zürich der Zweck des Fluglärmfonds. Allfällige Zahlungspflichten des Kantons aus materieller Enteignung werden aus Mitteln des neuen Flughafenfonds (2604) bezahlt werden müssen. Der Regierungsrat hat daher mit der Vorlage 3763/2000 dem Kantonsrat die Auflösung des Fluglärmfonds beantragt. Kein Fondsbestand per 31. Dezember 2000.

*Fonds für die Teilverlegung der Universität (2902)*

Der Fonds wurde mit dem Gesetz über die Teilverlegung der Universität vom 14. März 1971 (LS 415.19) zur Tilgung der durch die Teilverlegung der Universität entstehenden und vom Kanton zu tragenden Baukosten geschaffen (§ 4). Der Fonds wird nach der Tilgung der Baukosten der Teilverlegung der Universität aufgelöst (§ 6). Derzeit wird die 5. Bauetappe der Universität Irchel geplant. Fondsbestand per 31. Dezember 2000: +13,2 Mio. Franken.

**5. Finanzierung**

Wird ein Fonds aufgelöst, sind dessen Guthaben bzw. Verschuldung gegenüber dem allgemeinen Staatshaushalt auszugleichen. Zwei der finanzwissenschaftlich fragwürdigen Fonds sind stark verschuldet.

Bei einer Auflösung würde sich die Frage nach der Sanierung dieser Fonds stellen: Der Investitionsfonds weist per 31. Dezember 2000 eine Verschuldung von 36 Mio. Franken auf. Zusätzlich müssen Beitragszusicherungen in der Höhe von 23 Mio. Franken abgeschrieben werden. Der Natur- und Heimatschutzfonds weist eine Verschuldung von 34 Mio. Franken auf. Der Fonds für die Aufgaben der Denkmalpflege hat einen Bestand von 44 Mio. Franken, es bestehen jedoch Subventionszusicherungen in der Höhe von 25 Mio. Franken. Damit ergäbe sich insgesamt ein Sanierungsbedarf von rund 74 Mio. Franken. Auch dies spricht angesichts der heutigen Lage des Finanzhaushaltes gegen eine Auflösung dieser Fonds. Allerdings darf ein Fonds gemäss § 13 Abs. 3 FHG nur vorübergehend verschuldet sein. Der aufgezeigte Sanierungsbedarf verbleibt daher auch bei Weiterbestehen der Fonds.

#### **6. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat auf Grund des vorliegenden Berichts, das Postulat KR-Nr. 351/1999 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Der Staatsschreiber i.V.:  
Notter                      Hirschi